

C5

Titel Mehr Freiheiten für die Hochschulen in ihren Auswahlverfahren

AntragstellerInnen Hamburg

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Mehr Freiheiten für die Hochschulen in ihren Auswahlverfahren

- 1 Im HRG (Hochschulrahmengesetz) soll in §32 (3) Satz 3 Nr.3
2 das Wort „maßgeblicher“ gestrichen werden („Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation
3 nach §
4 27 [allgemeine Hochschulreife] ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.“). Die Juso-
5 Hochschulgruppe der Universität Hamburg wird zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz
6 ein Konzept vorlegen, welche Auswahlkriterien verbindlich in Paragraph 5 HmbHG bestimmt
7 werden sollen.
8
9 **Begründung**
10 An den meisten Hochschulen werden die Studienplätze nachfolgendem Schema verteilt:
11 20% der Plätze an die Abiturbestennoten,
12 20% der Plätze für die Warteliste,
13 60% der Plätze nach Auswahlverfahren der jeweiligen Hochschulen.
14 Im letzten Punkt werden die Hochschulen jedoch angehalten, in ihrem Auswahlverfahren der
15 Abiturnote maßgeblichen Einfluss (meist >51%) auf die Auswahlentscheidung zu geben. Aus
16 unserer Sicht sollten die Hochschulen hier die Freiheit bekommen, selbst zu entscheiden
17 inwieweit die Abiturnote für die Auswahlentscheidung maßgebend sein soll. D.h., dass die
18 Hochschulen weiterhin die Möglichkeit besitzen ihre Auswahlkriterien nach den Abiturnoten
19 zu richten. Hochschulen die jedoch an Auswahlverfahren arbeiten, sollten die Möglichkeit
20 haben diese auch schwerer zu gewichten. Außerdem kommt hinzu, dass die Abiturnote in
21 der heutigen Gesellschaft offensichtlich noch stark von der eigenen sozialen Herkunft
22 abhängt. Ein Abitur mit der Abschlussnote 1,0 erreichen meist, nicht ausschließlich,
23 Menschen, welche aus einem gut gebildeten Haushalt kommen. Hier können
24 Auswahlverfahren der sozialen Herkunft entgegenwirken und somit einen Beitrag zur
25 Chancengleichheit in unserer Gesellschaft leisten.